

# **Satzung**

## **für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Meiningen vom 18.12.1995**

### **(Wasserbenutzungssatzung - WBS -)**

Aufgrund der §§2, 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landeskreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.05.1993 (GVBl. S. 501 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 des Thüringer Wassergesetzes vom 10.05.1994 (GVBl. S 445) erlässt die Stadt Meiningen (nachfolgend "Stadt" genannt) folgende Satzung:

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ergänzende Bestimmungen/Entgelte
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel
- §10 Inkrafttreten

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Wasserversorgung im Gemarkungsgebiet der Stadt ist eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der dort belegenen Grundstücke mit Trinkwasser. Betreiber der Wasserversorgungsanlagen ist die Stadtwerke Meiningen GmbH, nachstehend Stadtwerke genannt, die auch Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferungen erfolgen durch die Stadtwerke nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 684) in der jeweils gültigen Fassung sowie den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke zur AVBWasserV auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge. Die Stadtwerke sind berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.

## **§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 ThürKAG bleibt unberührt.

## **§3 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse) sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle: sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

- Anschlussvorrichtung** ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
- Wasserzähler** sind Messeinrichtungen zur Bestimmung der Durchflussmenge.
- Hauptabsperrvorrichtung** ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
- Übergabestelle** ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
- Anlagen des Grundstückseigentümers (= Kundenanlagen)** sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle, mit Ausnahme des Wasserzählers.

#### **§4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Stadt in Abstimmung mit den Stadtwerken.
- (3) Die Stadt kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen den Stadtwerken erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert; es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb Zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Die Stadt kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung und/oder Lieferung von Löschwasser.

## **§5**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und Benutzer der Grundstücke. Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden.

## **§6**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls nicht zumutbar ist.
- (2) Von der Benutzung für einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf ist auf Antrag eine Befreiung zu erteilen, soweit sie für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.
- (3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Stadtwerken einzureichen, die die Stadt davon in Kenntnis setzen. Die Stadt bescheidet den Antrag nach erfolgter Vorbereitung durch die Stadtwerke. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Stadt Mitteilung zu machen. Dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von dieser Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.
- (5) Für Eigengewinnungsanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits in Betrieb sind, ist gleichfalls ein Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang zu stellen.

## **§7 Ergänzende Bestimmungen**

Einzelheiten über die Art des Anschlusses, die Benutzung, die Anlage des Grundstückseigentümers und die zu erhebenden Entgelte regeln die Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke einschließlich Preisblatt.

## **§8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach § 20 Abs. 3 ThürKO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

## **§ 9 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Wasserbenutzungssatzung vom 10.03.1994 außer Kraft.  
Ebenfalls außer Kraft gesetzt wird die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung der Stadt Meiningen (BGS-WBS) vom 05.05.1994 einschließlich der Berichtigung/Änderung vom 07.03.1995.

Meiningen, 18.12.1995

gez. Kupietz  
Bürgermeister

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

#### Versionskontrolle

| <b>Version</b> | <b>Fassung vom</b> | <b>Beschluss-<br/>Nummer</b> | <b>veröffentlicht<br/>im Amtsblatt</b>                                                            | <b>Art der<br/>Änderung</b> | <b>Inkrafttreten</b> |
|----------------|--------------------|------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|----------------------|
| Original       | 18.12.1995         | 160/16/95 vom<br>05.12.1995  | 21.12.1995<br>Meininger<br>Tageblatt und<br>Freies Wort<br><br>Amtsblatt 6/2018<br>vom 30.06.2018 |                             | 01.01.1996           |